

16.
Juni
2011

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 58 ¹Bei einem Todesfall nimmt die für die Siegelung zuständige Behörde ein Siegelungsprotokoll auf.

² Sie kann amtliche Siegel anlegen, wenn das Vermögen gegen eine unrechtmässige Veränderung oder Verschleierung gesichert werden muss oder wenn eine voraussichtlich erbberechtigte Person die Siegelung verlangt.

³ Wertgegenstände, Wertschriften, Belege und andere Vermögenswerte sind soweit tunlich in vorläufige Verwahrung zu nehmen.

D. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen
I. Liste der Anmerkungstatbestände

Art. 83 Die Liste der Anmerkungstatbestände nach Artikel 962 Absatz 3 ZGB wird von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erstellt und nachgeführt.

Art. 84 und 85 Aufgehoben.

III. Gesetzliche Grundpfandrechte
1. Zu Gunsten des Kantons

Art. 109 Zu Gunsten des Kantons besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung

a der auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallenden Vermögenssteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres an den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften,

b der Grundstückgewinnsteuer am veräusserten Grundstück,

c der Erbschafts- oder Schenkungssteuer an dem von Todes wegen oder durch Schenkung erworbenen Grundstück,

- d* der Handänderungssteuer an dem von der Handänderung betroffenen Grundstück,
- e* der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen und der laufenden Wasserrechtsabgaben an den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und am dazu gehörenden Grund und Boden,
- f* der Rückforderung von Strukturverbesserungsbeiträgen nach dem Kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)¹⁾,
- g* der Rückforderung von Beiträgen oder Darlehen nach dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes²⁾.

2. Zu Gunsten
der Gemeinden

Art. 109a (neu) Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung

- a* der auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallenden Vermögenssteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres an den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften,
- b* der Grundstücksgewinnsteuer am veräusserten Grundstück,
- c* der Liegenschaftssteuer an der betreffenden Liegenschaft,
- d* der Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an die Kosten von Erschliessungsanlagen nach Artikel 115 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)³⁾ und nach dem vom Grossen Rat gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe *c* BauG erlassenen Dekret am betreffenden Grundstück,
- e* der Rückforderung von Kosten der Ersatzvornahme nach Artikel 47 Absatz 2 BauG am betreffenden Grundstück,
- f* der Rückforderung von Strukturverbesserungsbeiträgen nach dem KLwG.

3. Zu Gunsten
anderer Träger
öffentlicher Auf-
gaben

Art. 109b (neu) Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten

- a* der Gebäudeversicherung Bern zur Sicherung der Prämienforderungen, die für das versicherte Gebäude für das Jahr geschuldet sind, in dem der Konkurs über die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer eröffnet oder das Verwertungsbegehren gestellt wird, sowie für die zwei vorausgegangenen Jahre am versicherten Gebäude,

¹⁾ BSG 910.1

²⁾ BSG 854.1

³⁾ BSG 721.1

- b* der Trägerschaft des Sozialdienstes zur Sicherung eines durch die Realisierbarkeit oder Realisierung des Werts eines Grundstücks entstehenden Rückforderungsanspruchs nach Artikel 40 Absatz 2 SHG¹⁾ für die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 SHG gewährte wirtschaftliche Hilfe an den Grundstücken der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers,
- c* der Trägerschaft eines gemeinschaftlichen Unternehmens zur Sicherung der Kostenanteile bei Boden- und Waldverbesserungen nach dem Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾ am betreffenden Grundstück,
- d* der Umlegungsgenossenschaft zur Sicherung ihrer Forderungen gegen beteiligte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach dem vom Grossen Rat gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe *d* BauG erlassenen Dekret.

4. Zu Gunsten einer Privatperson **Art. 109c** (neu) Zur Sicherung der Lastenausgleichsforderung nach Artikel 30 Absatz 3 BauG besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht am betreffenden Grundstück.

5. Wirksamkeit **Art. 109d** (neu) ¹Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe *a* erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen

- a* bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Buchstabe *b* und *c* mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,
- b* bei einem Grundpfandrecht nach Artikel 109c mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils über die Lastenausgleichsforderung.

² Das gesetzliche Grundpfandrecht nach Artikel 109b Buchstabe *a* erlischt, wenn es nicht innerhalb von zwölf Monaten seit Rechtskraft der den Rechtsvorschlag aufhebenden Verfügung eingetragen wird.

³ Bei einem Zahlungsaufschub in Form einer Stundung oder Gewährung von Teilzahlungen verschiebt sich die Frist zur Eintragung um dessen Dauer.

⁴ Grundpfandrechte im Betrag von über 1000 Franken können gegenüber Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nur geltend gemacht werden, wenn sie innert vier Monaten seit Fälligkeit der Forderung oder spätestens innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden.

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG 913.1

6. Rangfolge

Art. 109e (neu) ¹Die gesetzlichen Grundpfandrechte nach den Artikeln 109 und 109a gehen den gesetzlichen Grundpfandrechten nach den Artikeln 109b und 109c sowie allen anderen Pfandrechten vor. Sie stehen untereinander im gleichen Rang.

² Die gesetzlichen Grundpfandrechte nach Artikel 109b gehen dem Grundpfandrecht nach Artikel 109c und den privaten Grundpfandrechten vor. Sie stehen untereinander im gleichen Rang.

IV. Errichtung von Grundpfandrechten
1. Mitunterzeichnung

Art. 110 Unverändert.

Art. 111 Aufgehoben.

Art. 113 ¹Die Gültzuschätzungskommissionen sind zuständig für die amtliche Schätzung bei einseitigen Ablösungen von Grundpfandrechten nach Artikel 107.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation dieser Kommissionen sowie das Verfahren und setzt kostendeckende Gebühren fest. Er ernennt die Kommissionsmitglieder.

³ Aufgehoben.

Ib. Elektronischer Geschäftsverkehr

Art. 121b (neu) Der Regierungsrat kann durch Verordnung den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern einführen. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

V. Öffentliches Bereinigungsverfahren
1. Bereinigungsanordnung

Art. 129 ¹Die Bereinigung einer grösseren Zahl von Dienstbarkeiten, Vor- oder Anmerkungen, die ganz oder weitgehend hinfällig geworden sind oder deren Lage nicht mehr bestimmbar ist (Art. 976c ZGB), wird auf Antrag des Grundbuchamts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mehrheit der betroffenen Grundstücke liegt, von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angeordnet.

² Die Anordnung der Bereinigung erfolgt durch Verfügung. In der Verfügung werden der örtliche und der sachliche Umfang der Bereinigung festgelegt.

³ Die Verfügung wird in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht und den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke im Bereinigungsperimeter schriftlich mitgeteilt.

⁴ Gegen die Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

2. Durchführung der Bereinigung

Art. 130 ¹Die Bereinigung wird durch das zuständige Grundbuchamt durchgeführt. Sie ist auf allen Grundstücken im Bereinigungsperimeter anzumerken.

² Das Grundbuchamt überprüft im Bereinigungsperimeter die Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen auf ihre aktuelle rechtliche und tatsächliche Bedeutung. Es erstellt für jedes Grundstück ein Verzeichnis mit den bleibenden und zu löschenden Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen.

³ Es kann, insbesondere bei Dienstbarkeiten, zusätzlich einen Plan über die örtliche Lage der bleibenden Lasten und Rechte erstellen, der Bestandteil dieser Lasten bzw. Rechte wird.

3. Bekanntgabe
und Einsprache-
verfahren

Art. 131 ¹Das Grundbuchamt eröffnet die Verzeichnisse mit den bleibenden und zu löschenden Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen durch Verfügung

a den Berechtigten aus den zu löschenden Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen,

b den Belasteten aus den zu löschenden Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen, wenn sie durch die Löschung in schutzwürdigen Interessen betroffen sein könnten,

c sämtlichen aus der jeweiligen Dienstbarkeit Betroffenen, wenn im Rahmen der Bereinigung ein Plan im Sinne von Artikel 130 Absatz 3 erstellt oder abgeändert worden ist.

² Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Grundbuchamt Einsprache erhoben werden. Das Grundbuchamt kann eine Einspracheverhandlung durchführen.

³ Rechtskräftige Änderungen trägt das Grundbuchamt von Amtes wegen in das Grundbuch ein. Es löscht die Anmerkung der Bereinigung zusammen mit dem Eintrag oder mit dem Abschluss des Bereinigungsverfahrens für das betreffende Grundstück, wenn die Einträge im Grundbuch keine Änderung erfahren.

4. Rechtspflege

Art. 131a (neu) ¹Gegen die Einspracheverfügung des Grundbuchamts kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erhoben werden.

² Beschwerdeentscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.

5. Verfahren

Art. 131b (neu) ¹Die Kosten für die Anordnung der Bereinigung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie für das Bereinigungsverfahren vor dem Grundbuchamt trägt der Kanton.

² Im Übrigen richten sich die Verfahren vor dem Grundbuchamt und den Rechtspflegebehörden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 139 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Obergericht geführt werden.

⁶ Unverändert.

Art. 170 Aufgehoben.

V. Ergänzende
Bestimmungen

Art. 171 ¹ Die Artikel 129 bis 131b gelten auch für die Bereinigung der kantonalen Grundbücher und die Einführung des schweizerischen Grundbuchs. Die weiteren Vorschriften erlässt der Regierungsrat durch Verordnung.

² Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Notariatsgesetz vom 22. November 2005 (NG):

Art. 28 ¹ Der Regierungsrat regelt die Beurkundungsverfahren, die Erstellung von Ausfertigungen sowie die Registrierung und Aufbewahrung der Urkunden durch Verordnung.

² Er kann die Notarinnen und Notare ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen erstellten öffentlichen Urkunden zu erstellen und Unterschriften sowie Kopien elektronisch zu beglaubigen; er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

2. Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG):

Art. 22 ¹ Unverändert.

² Für die Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe *d* des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) ¹⁾.

3. Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ):

Art. 11 Die Regionalgerichte entscheiden zusätzlich zu den in der ZPO genannten Fällen im summarischen Verfahren:

1. «Art. 861 Abs. 2» wird ersetzt durch «Art. 851 Abs. 2».

2. Unverändert.

¹⁾ BSG 211.1

4. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG):

Art. 241 ¹Zu Gunsten des Kantons besteht

a ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *a* des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾ zur Sicherung der auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallenden Vermögenssteuer,

b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer.

² Aufgehoben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 270 ¹Zu Gunsten der Gemeinde besteht

a ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe *a* EG ZGB zur Sicherung der auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallenden Vermögenssteuer,

b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer,

c ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe *c* EG ZGB zur Sicherung der Liegenschaftssteuer.

² Die Absätze 3 bis 5 von Artikel 241 gelten sinngemäss.

5. Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG):

Art. 31 Zu Gunsten des Kantons besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *c* des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾ zur Sicherung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer an den von Todes wegen oder durch Schenkung erworbenen Grundstücken.

6. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG):

Art. 30 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Zu Gunsten der berechtigten Person besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109c des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾ zur Sicherung der Lastenausgleichsforderung.

Art. 47 ¹ Unverändert.

² Zur Sicherung von Forderung und Verzugszins besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe *e* EG ZGB.

¹⁾ BSG 211.1

Art. 115 ¹Unverändert.

² Zur Sicherung der Beiträge besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe *d* EG ZGB.

7. Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes:

Art. 7 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Die Auflagen und Bedingungen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt werden. Zur Sicherung der Rückforderung von Beiträgen oder Darlehen besteht zu Gunsten des Kantons ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *g* des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾.

8. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG), mit Änderung vom 24. Januar 2011:

Art. 34 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ «Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 7» wird ersetzt durch «Artikel 109b Buchstabe *b*».

⁵ Unverändert.

9. Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG):

Art. 20 Zur Sicherung von Prämienforderungen besteht am versicherten Gebäude zu Gunsten der GVB ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109b Buchstabe *a* des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾.

10. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG):

Art. 42 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Zur Sicherung von rückerstattungspflichtigen Strukturverbesserungsbeiträgen besteht zu Gunsten des Kantons und der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne der Artikel 109 Buchstabe *f* und 109a Buchstabe *f* des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾.

⁴ Unverändert.

¹⁾ BSG 211.1

11. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG):

Art. 21 ¹Unverändert.

² Zur Sicherung der Kostenanteile bei Boden- und Waldverbesserungen und einer Mehrzuteilung besteht zu Gunsten der Trägerin ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109b Buchstabe c des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾.

³ Aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 16. Juni 2011

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Giauque*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 9. November 2011

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 28. September 2011

¹⁾ BSG 211.1